Eurex Clearing-Rundschreiben 017/18

Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) zu folgenden Themen:

1. Redaktionelle Änderungen nach der Einstellung der Clearing-Services für an Eurex Bonds gehandelte Produkte
2. Redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit nicht mehr benötigten Erläuterungen
3. Änderung der „Mindestanzahl Tage vor Rücklieferung“ für die Akzeptanz als Margin-Sicherheit
4. Änderungen im Zusammenhang mit dem Settled-to-Market (STM)-Modell
5. Prozessänderungen bei der Berechnung von Gebühren für Mistrades
6. Änderungen beim Mark-to-Market-Verfahren bei Nominalsicherheiten mit Rückverpfändung
7. Änderung der Anforderung an die Cash-Infrastruktur für Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz
8. Anpassung der Verarbeitung von Kapitalmaßnahmen mit Abwicklungs-lokation EUI (Euroclear UK & Ireland Limited)

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Alle genannten Änderungen treten am **5. März 2018** in Kraft.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Anhänge:

- Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Datum: 9. Februar 2018

Empfänger:
Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, FCM-Kunden und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren

Autorisiert von:
Heike Eckert

Zielgruppe:
Alle Abteilungen

Kontakt:
Ihr Key Account Manager Clearing, clearing.services-admission@eurexclearing.com

Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

1. Redaktionelle Änderungen nach der Einstellung der Clearing-Services für an Eurex Bonds gehandelte Produkte

Eurex Clearing AG hat zum 31. Dezember 2017 die Clearing-Services für an Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gehandelte Produkte eingestellt. Entsprechend wird in den Clearing-Vereinbarungen (Anhänge 1, 2, 3 und 4 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) die Wahlmöglichkeit für das Clearing dieser Produkte entfernt.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Clearing-Vereinbarungen und Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst, wie in den Anhängen 1a bis 1e zu diesem Rundschreiben aufgeführt:

- Anhänge 1, 2, 3 und 4 zu den Clearing-Bedingungen (Anhänge 1a bis 1d)
- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 (Anhang 1e)

2. Redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit nicht mehr benötigten Erläuterungen

Aktuell enthält Kapitel II der Clearing-Bedingungen nicht mehr benötigte Erläuterungen zum Schlussabrechnungspreis für Kontrakte in Bloomberg Rohstoffindex-Futures und -Optionen. Aus diesem Grund sind Anpassungen in Kapitel II erforderlich.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst, wie in Anhang 2 aufgeführt:

- Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.11.2
- Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.10.3

3. Änderung der „Mindestanzahl Tage vor Rücklieferung“ für die Akzeptanz als Margin-Sicherheit

Aktuell werden Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger nicht als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert. Mit Wirkung zum 5. März 2018 beträgt die Mindestrestlaufzeit 30 Kalendertage.

Da die Liste Eligibler Margin-Vermögenswerte täglich aktualisiert und auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com veröffentlicht wird[1], ist die spezifische Definition „Mindestanzahl Tage vor Rücklieferung“ aus den Clearing-Bedingungen entfernt worden.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst, wie in Anhang 3 aufgeführt:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.2.1

[1] Link zur Liste: http://www.eurexclearing.com/clearing-de/risikomanagement/risikoparameter

4. Änderungen im Zusammenhang mit dem Settled-to-Market (STM)-Modell

Vor dem Hintergrund der von der „Commodity Futures and Trading Commission“ (CFTC) im Oktober 2017 veröffentlichten regulatorischen Leitlinien werden die Clearing-Bedingungen angepasst, um klarzustellen, dass alle OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die für OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder und OTC-IRS-FCM-Kunden verrechnet werden, nur als STM-Transaktionen verrechnet werden können. Verweise auf den Begriff „Variation Margin“ in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den US-Clearingmodell-Bestimmungen werden entsprechend angepasst.

Des Weiteren werden zu Zwecken der Klarstellung einige Bestimmungen des STM-Modells in Kapitel VIII angepasst.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst, wie in Anhang 4 aufgeführt:

- Kapitel I
- Kapitel VIII

5. Prozessänderungen bei der Belastung von Gebühren für Mistrades

Derzeit werden Mistrade-Gebühren für Orderbuch- oder Eurex T7-Entry Service (TES)-Geschäfte über die allgemeine Rechnung der Eurex Clearing AG für Transaktionsentgelte belastet und im Tages-Entgelt-Report CB165 und im Monats-Entgelt-Report CB192 ausgewiesen.

Da beide Gebührenarten in der Gebührenordnung der Eurex Deutschland geregelt sind, wird das Verfahren für die Belastung angepasst. Die neuen Prozesse sehen wie folgt aus:

- Für jeden Mistrade erhält das entsprechende Clearing-Mitglied bzw. Nicht-Clearing-Mitglied einen Gebührenbescheid auf Tagesbasis.
- Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder erhalten monatlich eine Übersicht über ihre eigenen Gebührenbescheide.
- Mistrade-Gebühren werden nicht mehr in den Entgelt-Reports CB165 und CB192 ausgewiesen und nicht mehr Bestandteil der monatlichen Transaktionsentgelt-Rechnung der Eurex Clearing AG sein. Es wird ein neuer monatlicher Report CB189 zur Verfügung gestellt, der die Mistrade-Gebühren pro Mitgliedskürzel zusammenfasst. Die Schemadateien für den neuen Report CB189 werden am 15. Februar 2018 mit dem neuen „Report Reference Manual (Simulation)“ veröffentlicht.
- Alle Mistrade-Gebühren (einschließlich Mistrade-Gebühren von Nicht-Clearing-Mitgliedern) werden weiterhin durch Eurex Clearing AG von den entsprechenden Clearing-Mitgliedern eingezogen, diese können ihre Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend belasten.

Zur Umsetzung der Änderungen und zur Klarstellung, dass auch die Entgelte für die Anbindungen der Eurex Frankfurt AG in gleicher Weise wie die Mistrade-Gebühren eingezogen werden, sind die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst worden, wie in Anhang 5 aufgeführt:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1
- Kapitel II Abschnitt 1

6. Änderungen beim Mark-to-Market-Verfahren bei Nominalsicherheiten mit Rückverpfändung

Wenn der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, mit dem Eurex Clearing AG ein Darlehen mit fester Laufzeit abgeschlossen und eine Besicherung mit Eigentumsübertragung/Rückverpfändung vereinbart hat, ausfällt, besteht möglicherweise das Risiko, dass die Rückverpfändung von zusätzlichen Nominalsicherheiten-Vermögenswerten an Eurex Clearing AG, die dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz nach Durchführung des Mark-to-Market-Verfahrens per Eigentumsübertragung überstellt wurden, ohne die Zustimmung des jeweiligen Verwalters nicht wirksam ist. Die beabsichtigte Änderung in den Clearing-Bedingungen erlaubt in diesen Fällen, dass zusätzliche Nominalsicherheit-Vermögenswerte dem in Ausfall geratenen Darlehensgeber ohne Übertragung des Eigentums überstellt werden, sondern in Form einer Verpfändung auf einem Sicherheitenkonto, das auf den Namen der Eurex Clearing AG eröffnet wurde.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst, wie in Anhang 6 aufgeführt:

- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.3.2 (3)(b)

7. Änderung der Anforderungen an die Cash-Infrastruktur für Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen definiert das Erfordernis eines bestimmten Geldkontos. Bei Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird ein Mehrwährungskonto für Geldzahlungen in Schweizer Franken (CHF) und Britischen Pfund (GBP) akzeptiert. Für Zahlungen in Euro (EUR) scheint jedoch ein TARGET2-Konto erforderlich zu sein (siehe Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 1.1.3 (5) (c)).

Die Änderungen stellen klar, dass auch für Zahlungen in Euro die Bereitstellung eines Mehrwährungskontos für die Erteilung einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ausreichend ist, d. h. es ist nicht notwendig, ein TARGET2-Konto bereitzustellen.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst, wie in Anhang 7 aufgeführt:

- Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 (5) (c)

8. Anpassung der Verarbeitung von Kapitalmaßnahmen mit Abwicklungslokation EUI (Euroclear UK & Ireland Limited)

Im Juni 2017 wurde Euroclear UK & Ireland Limited (EUI) als Abwicklungslokation für Darlehenspapiere eingeführt. Die Verarbeitung von Kapitalmaßnahmen, bei denen die Abwicklungslokation EUI ist, wie momentan in den Clearing-Bedingungen definiert, muss für eine bestimmte Art Kapitalmaßnahme, der „Dividend with Options“, angepasst werden.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst, wie in Anhang 8 aufgeführt:

- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffern 2.1.2 (3), 2.1.4, 2.1.5 (2), 2.1.5 (3), 2.1.5 (5), 2.2.2 (2), 2.2.2 (3), 2.2.2 (4), 2.4, 2.4.1, 2.4.1 (4), 2.4.2 (4), 2.4.5, 2.6.3 (2), 2.6.3 (3), 2.6.4 (2) und 2.6.6.

Die betreffenden Änderungen treten zum 5. März 2018 in Kraft. Ab dem Datum des Inkrafttretens wird die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 und Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gilt jede mit diesem Rundschreiben mindestens fünfzehn Tage vor dem hierin genannten Wirksamkeitsdatum an die betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen OTC-IRS und Basis-Clearing-Mitgliedern (Betroffene Kunden) veröffentlichte Änderung und Ergänzung der Clearing Bedingungen, durch jeden Betroffenen Kunden als angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb dieser Frist widerspricht. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Für Fragen oder weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Clearing Key Account Manager oder senden Sie eine E-Mail an: clearing.services-admission@eurexclearing.com.

9. Februar 2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

Eurex04, Stand 05.03.2018

[...]

Anlage Clearing-Lizenz und weitere Wahlmöglichkeiten

1 Clearing-Lizenz

Dem Clearing-Mitglied wird eingeräumt:

☐ General-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing folgender Transaktionen

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ ~~Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III~~
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- □ Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

☐ Direkt-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing folgender Transaktionen:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ ~~Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III~~
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- □ Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

Stand 05.03.2018

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Close-Out-Netting

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

☐ als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

☐ als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II

~~□ Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III~~

- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

Weitere optionale Wahlmöglichkeiten des Clearing-Mitglieds und des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden:

☐ Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt C Ziffer 10.3.

Weitere Wahlmöglichkeit des Clearing-Mitglieds:

Diese Vereinbarung qualifiziert auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von CASS-Transaktionen bezogen auf das/den Clearing-Mitglied/Registrierte Kunden: [1]

- □ ja
- □ nein

[...]

[1] Falls das Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing Mitglied/Registrierte Kunde Parteien der Clearing-Vereinbarung gemäß des früheren Anhanges 5 (Net Omnibus) waren, gilt "ja" als gewählt.

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

Eurex04, Stand 05.03.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

1 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

☐ als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

☐ als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- ~~□ Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III~~
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

[…]

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

Eurex04, Stand 05.03.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung; in das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

[…]

2 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

☐ als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

☐ als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- ~~□ Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III~~
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

[…]

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 05.03.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied mit Forderungen dieses Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

Vorbehaltlich der Beschränkungen aus Artikel 39 Abs. 9 b) der Verordnung (EU) 648/2012 („**EMIR**“) sind Clearing-Mitglieder berechtigt, eigene unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen mit Forderungen der Eurex Clearing AG aufzurechnen.

(1) **Aufrechnungsverfahren innerhalb von Grundlagenvereinbarungen**

(a) **Aufrechnung von Geldforderungen**

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Geldforderungen aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung (mit Ausnahme von OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen) gegen Geldforderungen eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds aus dieser Grundlagenvereinbarung aufzurechnen, jeweils mit Ausnahme von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen, die Geldforderungen sind, und Restzahlungsansprüchen (wie jeweils im nachstehenden Absatz (b) definiert).

(b) **Aufrechnung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen**

Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gegen ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung können von der Eurex Clearing AG nur gegen Forderungen aus Wertpapiertransaktionen dieses Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds aus dieser Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden. Die Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG findet nach Maßgabe der folgenden Regelungen statt:

(aa) Es können ausschließlich Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gegeneinander aufgerechnet werden, die aus derselben Transaktionsart entstanden sind; und

(bb) es können ausschließlich Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gegeneinander aufgerechnet werden, die demselben Aufrechnungsblock (wie nachstehend definiert) angehören.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes (aa) können die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied im Voraus gemäß den folgenden Vorschriften vereinbaren, in einen Aufrechnungsblock auch Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aufzunehmen, die aus unterschiedlichen Transaktionsarten hervorgehen:

(A) Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel II und Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel V Abschnitt 2;

(B) Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel IV.

Die nach einer Aufrechnung innerhalb eines bestimmten Aufrechnungsblocks ggf. verbleibenden Geldforderungen können mit anderen verbleibenden Geldforderungen in derselben Währung aus einer Aufrechnung innerhalb eines anderen Aufrechnungsblocks im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden (jede dieser Geldforderungen aus einer solchen Aufrechnung wird als „**Restzahlungsanspruch**“ bezeichnet).

„**Forderungen aus Wertpapiertransaktionen**“ bezeichnet in Bezug auf Transaktionen, die eine Physische Lieferung vorsehen, (i) alle Zahlungs- und Lieferansprüche, die aus Transaktionen gemäß Kapitel II ab dem Zeitpunkt (einschließlich) entstanden sind, an dem die jeweilige Transaktion ausgeführt oder zugeteilt worden ist und (ii) alle Zahlungs- und Lieferansprüche, die aus Transaktionen gemäß ~~Kapitel III,~~ Kapitel IV und V entstanden sind.

[…]

[…]

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 05.03.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[…]

2.11 Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Futures-Kontrakte.

2.11.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.11.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) ~~Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.~~

~~Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:~~

——Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand am letzten Handelstag. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

[…]

[…]

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

[…]

3.10 Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Optionskontrakte.

[…]

3.10.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.10.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) ~~Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Optionskontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.~~

~~Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:~~

Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Optionskontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand am letzten Handelstag. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

[…]

[…]

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 05.03.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

3. Allgemeine Bestimmungen zur Margin

[…]

3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung

3.2.1 Geeignete Vermögenswerte für die zu stellende Sicherheit sind, (i) in Bezug auf die Margin diejenigen Währungsbeträge und diejenigen Wertpapiere, welche die Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem vernünftigem Ermessen akzeptiert, und, (ii) in Bezug auf die Variation Margin die nach den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Währungsbeträge (die „**Eligiblen Margin-Vermögenswerte**“). Die Eurex Clearing AG wird die jeweils gültige Liste der Eligiblen Margin-Vermögenswerte entsprechend Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichen. ~~Sofern in dieser Liste nichts anderes vorgesehen ist, werden Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger nicht als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert.~~

[…]

KAPITEL I UND VIII DER CLEARING-BEDINGUNGEN

DER EUREX CLEARING AG

WERDEN GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[…]

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

[...]

(3) Für die Begriffe „**Margin**“ und „**Variation Margin**“, „**Proprietary Margin**“ und „**Proprietary Variation Margin**“ sowie „**Omnibus Margin**“ und „**Omnibus Variation Margin**“ gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten, für die Begriffe „**Segregierte Margin**“ und „**Segregierte Variation Margin**“ die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, für den~~ie~~ Begriffe ~~„~~**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ ~~oder „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“~~ gelten die in den US-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführte~~n~~ Definition~~en~~ und für die Begriffe „**Basis-Clearing-Mitglied Margin**“ und „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ gelten die in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) der Begriff „**Margin**“ die Begriffe „**Proprietary Margin**“, „**Omnibus Margin**“, „**Segregierte Margin**“, „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied-Margin**“ und (ii) der Begriff „**Variation Margin**“ die Begriffe „**Proprietary Variation Margin**“ und „**Omnibus Variation Margin**“, „**Segregierte Variation Margin**“, ~~„**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“~~ bzw. „**Basis-**

Clearing-Mitglied Variation Margin“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

[...]

6.5 Auslegung

(Zusätzliche) Beiträge sind nicht Teil der vom jeweiligen Clearing-Mitglied (im Falle von OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitgliedern, einschließlich für deren OTC-IRS-FCM-Kunden) bereitgestellten Margin, Variation Margin, Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, Net Omnibus Margin, Net Omnibus Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, ~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin,~~ Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, und der Anspruch eines Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der (Zusätzlichen) Beiträge ist nicht Teil des anwendbaren, einheitlich zu beendenden Vertrages gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4 und Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Unterabschnitt A, Ziffer 2.1.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

[…]

7.1 Konstruktion und Interpretation

[...]

7.1.4 Wenn und soweit die US-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“ oder „**Variation Margin**“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**“~~,~~ oder „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ ~~oder „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“~~, wie in den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

[...]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Unterabschnitt A: Allgemeine Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

5 Variation Margin

5.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste bei ECM-Transaktionen (Variation Margin) zu stellen. Als Sicherheit in Bezug auf die Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.

Die Eurex Clearing AG wird die Netto-Variation Margin-Verpflichtung in Bezug auf

(a) das betreffende Interne Proprietary-Geldkonto für alle Eigentransaktionen eines Clearing-Mitglieds (die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt B Ziffer 6 zu stellen ist); und

(b) jedes betreffende Interne Omnibus-Geldkonto, das die Summe der Berechnungen in Bezug auf alle Kunden-Transaktionskonten dieses Clearing-Mitglieds gemäß Unterabschnitt C Ziffer 7 abbildet, die sich auf dieses Interne Omnibus-Geldkonto beziehen,

jeweils, soweit anwendbar, gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) bzw. Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7~~6~~. gesondert berechnen.

[...]

5.4 Rücklieferung von Variation Margin

Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird jeder Rücklieferungsanspruch auf Variation Margin (i) an einem Geschäftstag fällig, wenn und soweit an diesem Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung bzw. in Bezug auf die Kunden-Transaktionskonten, die sich auf das betreffende Interne Omnibus-Geldkonto beziehen, zugunsten des Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. 1 oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.~~6~~7, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Variation Margin-Nehmer an den Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung: Übersteigt der festgestellte Gewinn des Variation Margin-Gebers den Betrag seines jeweiligen Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin zu diesem Zeitpunkt, so ist diese Lieferung des Überschussbetrages durch die andere Partei eine Stellung von Variation Margin. In diesem Fall werden die Rollen des Variation Margin-Gebers und Variation Margin-Nehmers umgekehrt.

[...]

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

6 Segregierte Variation Margin

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Variation Margin

Jede Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ist verpflichtet (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Einbezogener Transaktionen zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7~~6~~ Abs. (3) gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach diesem Ziffer 6 erforderlich ist. Diese in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung gestellten oder zu stellenden Sicherheiten werden in diesen Clearing-Bedingungen als „**Segregierte Variation Margin**“ bezeichnet.

6.2 Die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung (der „**Segregierter Variation Margin-Geber**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**Segregierter Variation Margin-Nehmer**“) die Segregierte Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**Segregierte Variation Margin-Verpflichtung**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.~~6~~ 7 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt.

Ziffern 5.2.2 und 5.2.3 finden entsprechende Anwendung.

6.3 Lieferung von Segregierter Variation Margin und Rücklieferungsanspruch

Die Lieferung und Rücklieferung von Segregierter Variation Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.3. Ein solcher Rücklieferungsanspruch (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden

Geschäftstag ein Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.~~6~~ 7 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Segregierten Variation Margin-Nehmer an den Segregierten Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Segregierte Variation Margin darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der Grundlagenvereinbarung, die der Segregierte Variation Margin-Geber oder der Segregierte Variation Margin-Nehmer ist, ändert.

[...]

Abschnitt 4 US-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

[...]

2.1.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die unter der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.1 abgeschlossen wurden, stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser Vereinbarungen ist eine „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung**“). Alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden, die gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen und vorbehaltlich dieses Abschnitts 4, der besondere Voraussetzungen für Kündigungen vorsieht) nur einheitlich beendet werden kann.

Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, ~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin,~~ Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden bestehen getrennt von

(a) allen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, ~~der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin,~~ sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung von allen anderen OTC-IRS-FCM-Kunden (sofern vorhanden),

(b) allen Eigentransaktionen, der Margin, ~~der Variation Margin,~~ sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG, und

(c) allen anderen Grundlagenvereinbarungen, allen Transaktionen, der Margin, der Variation Margin, den Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

[...]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~

2.2.1 Vorbehaltlich der Ziffern 1.6.5 und 1.6.6 ist jede Partei der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und in Bezug auf sämtliche Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Kunden, das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) verpflichtet, sämtliche Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld ~~oder hinsichtlich der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) an die andere Partei zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung gleichartiger Vermögenswerte in gleicher Höhe, wie die vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder Rücklieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**“). Jeder Rücklieferungsanspruch wird der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet.

Im Fall der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld kann nur der OTC-IRS-FCM-Kunde Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruches sein~~, während im Fall der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin entweder die Eurex Clearing AG oder der OTC-IRS-FCM-Kunde Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein kann~~.

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ den gleichen Betrag in der gleichen Währung wie die Eligible Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ tatsächlich geliefert wurden.

Der Rücklieferungsanspruch wird ~~(i)~~ in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld entweder (a) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden) bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Ausschlussfrist eines jeden Geschäftstags für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die entsprechend anwendbare Standard-OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert wurden, oder (b) gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. (3) fällig ~~und (ii) in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6 fällig~~, ~~immer~~ vorausgesetzt, dass kein OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag oder Beendigungstag in Bezug auf den OTC-IRS-FCM-Kunden oder seines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds eingetreten ist.

2.2.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absätze (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Begriff „**tatsächlich geliefert**“ im Rahmen der US-Clearingmodell-Bestimmungen:

(i) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. (3), oder

(ii) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot und, dass in Bezug auf diesen Eligiblen Margin-Vermögenswert ein wirksames Pfandrecht gemäß Ziffer 5.7.1 Abs. (3) bestellt wurde, oder

(iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 4 die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung.

Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den US-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Standard-OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die FCM-Variation-Margin~~ gilt, dass die

Eurex Clearing AG den Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

2.3 Verpflichtung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds zur Weiterleitung von Vermögenswerte

Wenn (a) das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag zur Abwicklung einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion erhält, (b) das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält oder (c) ein Pfandrecht über einen Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren, das als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zugunsten der Eurex Clearing AG bestellt wurde, abgelaufen oder aufgegeben wurde, so ist das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied – stets vorbehaltlich der Ziffer 5.3.1 Abs. (3) und etwaigen anwendbaren Kündigungsvorschriften (einschließlich, aber nicht abschließend Ziffer 8.1) – verpflichtet, umgehend den gleichen Geldbetrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte an den OTC-IRS-FCM-Kunden zu übertragen oder einen solchen Geldbetrag oder eine solche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte in den Konten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gutzuschreiben. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte.

Wenn das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von dem OTC-IRS-FCM-Kunden Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung von Sicherheiten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält, so ist das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied verpflichtet, umgehend den gleichen Betrag an gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden zu übertragen (oder im Falle von Wertpapieren, zu verpfänden).

[...]

3.2 Interne Geldkonten für OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Forderungen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Gebühren und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung verbucht werden.

Das jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten (nach Berücksichtigung der Aufrechnungen gemäß der Clearing-Bedingungen) wird dem jeweiligen OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds belastet oder

gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf diesem Konto für die Zwecke der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~.

[...]

3.4 Aufzeichnungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds; Verfahren zur Zuweisung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Aufzeichnungen einzuführen und zu unterhalten, die in Bezug auf alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Folgendes umfassen: (i) alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, (ii) alle Zahlungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, (iii) jede tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~, sowie (iv) alle Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Jede Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden) an die Eurex Clearing AG in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~, sowie jede Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin auf das OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot soll die geltende Kundenkennung eindeutig ausweisen.

[...]

4 Aufrechnung

[...]

4.2 Jede Forderung der Eurex Clearing AG und des OTC-IRS-FCM-Kunden aus einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ gemäß de~~r~~n Ziffer~~n~~ ~~5 und 6~~, können nur mit Forderungen aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen unter derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ gemäß de~~n~~r Ziffer~~n~~ 5 ~~und 6~~ der jeweils anderen Partei unter derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.

[...]

6 ~~OTC-IRS-FCM-Kunden-~~Variation-Margin

Weder die Eurex Clearing AG noch der OTC-IRS-FCM-Kunde sind verpflichtet, (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich sämtlicher OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Grundlagenvereinbarung (Variation-Margin) zu stellen. Sämtliche OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen können nur als STM-Transaktionen gecleart werden.

~~**6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**~~

~~6.1.1 Sowohl die Eurex Clearing AG als auch der OTC-IRS-FCM-Kunde ist in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gesondert verpflichtet, (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Grundlagenvereinbarung (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“) zu stellen, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 6 erforderlich ist.~~

~~6.1.2 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mindestens in Höhe der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung von jedem OTC-IRS-FCM-Kunden zu verlangen.~~

~~**6.2 Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung**~~

~~6.2.1 Als Sicherheit in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin können nur Eligible-Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.~~

~~6.2.2 Hinsichtlich der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin von der Partei, die verpflichtet ist, die Variation Margin zu stellen (der „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber**“), an die andere Partei (der „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer**“) zu liefern ist, gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 bestimmt (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung**“).~~

~~**6.3 Lieferung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin und Rücklieferungsanspruch**~~

~~6.3.1 Die Lieferung und Rücklieferung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.~~

~~6.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin durch den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieses OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden~~

~~Geschäftstag ein Gewinn im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugunsten des OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet). Wenn gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer an den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber tatsächlich geliefert wurden, wird der Rücklieferungsbetrag und der zu diesem Zeitpunkt fällige Rücklieferungsanspruch um den Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verringert (bis zu einem Mindestbetrag von null). Falls der festgestellte Gewinn zugunsten des OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin dar und der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber wird zum OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer.~~

~~6.3.3 Wenn bei Abschluss einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion im Rahmen einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung aufgrund der Bedingungen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion durch Aufrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin zu erfolgen hat, findet eine tatsächliche Lieferung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin mit der Folge der Entstehung eines Rücklieferungsanspruchs statt.~~

~~6.3.4 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin überwiesen werden, werden auf dem OTC-IRS-FCM-Kunden-TARGET2-Konto oder einem anderen Währungskonto der Eurex Clearing AG verwahrt.~~

~~6.3.5 Jedes Konto, auf das sich Ziffer 6.3.4 bezieht, wird, vorbehaltlich der anderen Vorschriften dieser Ziffer 6, in einer Art und Weise geführt, die den anwendbaren Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen über „Cleared Swaps Customer Accounts“ entspricht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Part 1, Part 22 und Part 190 CFTC-Regelungen). Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die auf diesem Konto verbucht sind, werden gesondert von sämtlichen Vermögensgegenständen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder von sämtlichen Vermögensgegenständen, die die Eurex Clearing AG für andere Kunden als OTC-IRS-FCM-Kunden hält, verwahrt und in dem Konto werden keine anderen Vermögensgegenstände als Eligible Margin-Vermögensgegenstände gebucht, die in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen geleistet wurden.~~

~~6.3.6 Sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die die Eurex Clearing AG von einem OTC-IRS-FCM-Kunden oder für dessen Rechnung als OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin erhalten hat, werden getrennt verbucht und für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden separat verwahrt. Zum Zweck der Einhaltung von CFTC-Regelung 22.15 (und vorbehaltlich von CFTC-Regelung 22.3(d)) behandelt die Eurex Clearing AG den Wert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die von oder für Rechnung eines OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie diesem zugeordnet wurden und diese~~

~~Vermögenswerte werden nicht als Margin, Garantie oder zur Sicherung von Eigentransaktionen oder anderer Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder anderen OTC-IRS-FCM-Kunden verwendet.~~

~~6.3.7 Der Name von jedem Konto, auf dem Eligible Margin-Vermögenswerte, die als OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation Margin an die Eurex Clearing AG geliefert wurden, verwahrt werden, weist das Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account" aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral" handelt, die der Vermögenstrennung gemäß Part 22 der CFTC-Regelungen und Section 4d(f) CEA unterliegen. Die Eurex Clearing AG holt von jedem Permitted Depository einen Acknowledgement Letter ein, durch den es informiert wird, dass es sich bei den Eligiblen Margin Vermögenswerten, die auf diesen Konten verwahrt werden, um solche handelt, die OTC-IRS-FCM-Kunden zugeordnet sind, und für den Zweck gehalten werden, um Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen einzuhalten und bewahrt diesen in seinen Unterlagen für den in der CFTC-Regelung 1.31 angegebenen Zeitraum auf. Als Situs von Konten, auf die Ziffer 6.3.7 Bezug nimmt, gelten im Sinne der CFTC-Regelung 22.8 die Vereinigten Staaten.~~

[...]

8.4 Porting im Zusammenhang mit OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

[...]

8.4.4 Falls der OTC-IRS-FCM-Kunde eine Austausch-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlussfrist abgegeben hat, findet diese Ziffer 8.4.4 Anwendung.

Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Austausch-Zeitraums fest, dass alle OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, die aus der zwischen der Eurex Clearing AG, dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form in Bezug auf alle bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Verpflichtungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) im Wege der Vertragsübernahme auf das neue OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (das „**Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied**") übertragen (eine „**Übertragung**"), und das Betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

[...]

„**OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen**" bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

[...]

(v) das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat (a) (für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ in Bezug auf alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die der Übertragung unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (b) die Verpflichtung übernommen, der Eurex Clearing AG entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

[...]

8.4.9 Im Anschluss an die Übertragung

(i) bucht die Eurex Clearing AG die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds auf das jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto des Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, und

(ii) schreibt die Eurex Clearing AG dem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die Übertragung bezieht, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~, die an die Eurex Clearing AG in Bezug auf diese OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung geliefert wurden, durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten gut,

und nach diesen Anpassungen bilden diese Beträge oder Vermögenswerte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~bzw. OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~, die durch das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden.

[...]

8.4.10 Während des Austausch-Zeitraums

(i) ist das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und den OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds immer ausgesetzt,

(ii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche der OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld ~~und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ gestundet, und

(iii) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, ~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation Margin~~STM-Beträge an ~~gegenüber~~ den OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (oder dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelnd für die OTC-IRS-FCM-Kunden) zu ~~stellen~~leisten.

8.4.11 Teilweise Übertragung

Vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden, dem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG (auf der Grundlage von Bedingungen, die für die Eurex Clearing AG zufriedenstellend sind), kann das Porting und die Übertragung gemäß der Ziffern 8.4.1 bis 8.4.9 auch nur in Bezug auf einige, aber nicht alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfolgen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte nach dem Porting und der Übertragung, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin geliefert wurden und die den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind und die weiterhin Teil der bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bleiben, entweder der Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung entspricht oder hierüber hinausgeht. Im Falle einer solchen teilweisen Übertragung wird die Vertragsübernahme durch das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied entsprechend beschränkt und die folgenden Regelungen finden Anwendung: (i) die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die nicht von der Übertragung erfasst sind (sowie die jeweiligen Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, die diesen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind), sind weiterhin Bestandteil der bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, eine Beendigung und ein Beendigungstag treten ein und die Ziffern 8.6.2 bis 8.6.5 finden in Bezug auf diese OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Anwendung, und (ii) die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die von der Übertragung erfasst werden (und die jeweiligen Rücklieferungsansprüche in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~, die diesen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind), werden Bestandteil einer neuen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

[...]

8.6.2 Beendigung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und jeder Rücklieferungsanspruch unter der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erlischt (auflösende Bedingung); diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach

Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch abgebildet.

[...]

8.7.3 Weitere Beendigungsbestimmungen; Porting anstelle einer Beendigung

Wenn die Eurex Clearing AG keine Beendigung und keinen Beendigungstag in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit einem OTC-IRS-FCM-Kunden erklärt hat, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

[...]

(3) Wenn der Bankruptcy Trustee der Eurex Clearing AG rechtzeitig mitteilt, dass sich ein bestimmter OTC-IRS-FCM-Kunde für ein Porting in Bezug auf seine OTC-IRS-FCM-Kundentransaktionen entschieden hat oder keine Wahl getroffen hat, wird sich die Eurex Clearing AG mit dem Bankruptcy Trustee abstimmen, um das Porting der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit dem OTC-IRS-FCM-Kunden und das Porting der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geldbeträgen ~~und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ sowie die Übertragung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Wertpapieren in Übereinstimmung mit dem Bankruptcy Code und CFTC Regulation 190.06 durchzuführen. Sobald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von drei Kalendertagen nach Beginn des Maßgeblichen Zeitraums wird die Eurex Clearing AG die CFTC von ihrer Absicht benachrichtigen, ein Porting in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durchzuführen, und sofern das Porting und die Übertragung nicht von der CFTC abgelehnt wird, wird die Eurex Clearing AG das Porting und die Übertragung innerhalb des Maßgeblichen Zeitraums abschließen.

[...]

9 Insolvenz oder Ausfall in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden

[...]

9.6 Nach Eintritt eines OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstages in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

9.6.1 Beendigung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüche

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und sämtliche Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung; diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ (auflösende Bedingung). Das

Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Differenzanspruch (wie im Folgenden definiert) abgebildet.

[...]

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.4 CTM-Transaktionen und STM-Transaktionen

(1) Ein Clearing-Mitglied kann durch Ausübung der STM-Auswahl bestimmen, dass sämtliche (nicht nur einzelne) STM-Eligible-Transaktionen als STM-Transaktionen gecleart werden. Im Falle von Bestehenden-STM-Eligiblen-Transaktionen werden die CTM-Transaktionen mit dem STM-Wirksamkeitsdatum gemäß Absatz (2) als STM-Transaktionen fortgeführt. Im Falle von Ursprünglichen-STM-Eligiblen-Transaktionen werden die OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 begründet wurden, zum Zeitpunkt der Novation gemäß Absatz (3) in STM-Transaktionen umgewandelt. Im Falle von Übertragungs-STM-Eligiblen-Transaktionen werden die OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) begründet wurden, zum Zeitpunkt der Novation gemäß Absatz (4) in STM-Transaktionen umgewandelt. In Bezug auf OTC-IRS-U.S.-Clearing-Mitglieder und OTC-IRS-FCM-Kunden können sämtliche OTC-Zinsderivat-Transaktionen nur als STM-Transaktionen gecleart werden.

[...]

2.1.7 Margin-Verpflichtungen

[...]

(3) Die Variation Margin-Verpflichtung ~~, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung~~ oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 6, Unterabschnitt C Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6~~, Abschnitt 4 Ziffer 6~~

oder Abschnitt 5 Ziffer 8 definiert) bzw. ein Rücklieferungsbetrag für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen und CTM-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY, DKK, NOK sowie SEK des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

(4) Zusätzlich zur Variation Margin berechnet die Eurex Clearing AG dem Clearing Mitglied ~~, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden)~~ oder dem Basis-Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin ~~, der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ bzw. der Basis-Clearing-Mitglied Variation-Margin seiner Positionen in Höhe des Overnight Zinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („**PAI**“). Dieses entspricht dem während der Laufzeit des Portfolios gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulative Variation Margin ~~, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin. Die kumulative Variation Margin ~~, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Wert des IRS-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

[...]

2.7 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

[...]

(5) Falls es sich bei der zu übertragenden CCP-Transaktion um eine STM-Transaktion handelt und keine STM-Auswahl getroffen wurde oder in Bezug auf die CCP-Transaktion, die durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) entsteht, keine STM-Auswahl erlaubt ist, wird die jeweilige CCP-Transaktion, die durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) entsteht, als CTM-Transaktion abgeschlossen und in Bezug auf diese CCP-Transaktion entstehen keine zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5). ~~) in Bezug auf die CCP-Transaktion, die durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) entsteht.~~

[...]

* * *

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 05.03.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

5 Entgelte

5.1 Auf Grundlage ihres jeweils gültigen Preisverzeichnisses (das „**Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG**“), das entsprechend Ziffer 16.1 veröffentlicht wird, berechnet die Eurex Clearing AG ihren Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern (i) ein einmaliges Entgelt bei Abschluss der ersten Clearing-Vereinbarung, (ii) ein jährliches Entgelt für die Gewährung der Clearing-Lizenz oder der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz, das vom Clearing-Mitglied bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied am 31. Januar jedes Jahres zu zahlen ist, und (iii) weitere Entgelte für bestimmte Maßnahmen und Transaktionen entsprechend dem Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG (zusammen mit Entgelten und Gebühren, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (EFAG Anschlussvertrag) und gegenüber der Eurex Deutschland nach der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland~~, wie in Kapitel I Abschnitt 1 Abs. (2) ausgeführt,~~ verpflichtet ist, die „**Eurex-Entgelte**“). Das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG ist Teil der Clearing-Bedingungen.

5.2 Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung der Clearing-Lizenz oder der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz wird das für das jeweils laufende Jahr gezahlte Entgelt nicht zurückerstattet. Wird eine Clearing-Lizenz durch ein Clearing-Mitglied oder eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz durch ein Basis-Clearing-Mitglied gekündigt, erstattet die Eurex Clearing AG das jährliche Entgelt für das jeweils laufende Jahr anteilig entsprechend den näheren Bestimmungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG.

[…]

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 05.03.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Transaktionen („**Derivate-Transaktionen**“) durch, sofern die den jeweiligen Derivate-Transaktionen zugrunde liegenden Futures-Kontrakte und Optionskontrakte bzw. die aus der Ausübung dieser Derivate-Transaktionen zu liefernden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und der jeweiligen Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß nachstehendem Absatz (2) erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit den Eurex-Börsen fest, welche Derivate- Transaktionen in das Clearing einbezogen werden und veröffentlicht diese ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).

(3) Sofern Transaktionen, die an den Eurex-Börsen abgeschlossen werden, von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen werden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing dieser an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(4) Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG von dem Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („**EFAG Anschlussvertrag**“) verpflichtet ist. Zudem zieht die Eurex Clearing AG für die Eurex Deutschland die Gebühren ein, die von der Eurex Deutschland gegenüber dem Clearing-Mitlglied nach der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland („**Gebührenordnung für die Eurex Deutschland**“) erhoben werden.

(5) Die Eurex Clearing AG zieht von dem Clearing-Mitglied, das mit der Eurex Clearing AG und einem Nicht-Clearing-Mitglied eine Vereinbarung gemäß der Anhänge 2 bis 5 der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG geschlossen hat,

a. für die Eurex Frankfurt AG die Entgelte ein, zu deren Zahlung das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem EFAG Anschlussvertrag verpflichtet ist und

b. für die Eurex Deutschland die Gebühren ein, die von der Eurex Deutschland gegenüber dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied nach der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland erhoben werden.

Das Clearing-Mitglied kann dieselben Beträge bei dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied einziehen.

(~~5~~6) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich hinsichtlich des Clearings von Eurex Transaktionen gemäß diesem Kapitel II ein, jeweils in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung.

[…]

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Stand 05.03.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

2.3 Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

[…]

2.3.2 Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen

(3) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem Geschäftstag fest, dass

(a) der Marktwert der Gestellten Sicherheiten unter einer Wertpapierdarlehens-Transaktion

(b) den Erforderlichen Sicherheitenbetrag unter dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion

unterschreitet,

stellt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied dem Eurex Clearing Darlehensgeber und stellt der Eurex Clearing Darlehensnehmer dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied weitere Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Bezug auf die Nominalsicherheit in dem Umfang zur Verfügung, der dieses Defizit ausgleicht (und zwar am nächsten Geschäftstag zu dem auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2 veröffentlichten Zeitpunkt (hinsichtlich der betreffenden Währung bzw. hinsichtlich des betreffenden Dritt-Sicherheitenverwalters)).

jedoch mit der Maßgabe, dass der Eurex Clearing Darlehensnehmer einem SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit keine solchen weiteren Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte im Wege der Vollrechtsübertragung zur Verfügung zu stellen hat, wenn und soweit der Eurex Clearing Darlehensnehmer nicht angemessenerweise davon überzeugt ist, dass dieser SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) dem Eurex Clearing Darlehensnehmer wirksam die diesbezüglichen Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten bereitstellen wird oder dazu in der Lage sein wird; in einem solchen Fall hat der Eurex Clearing Darlehensnehmer anzubieten, solche weiteren

Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte im Wege der Verpfändung gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) (in entsprechender Anwendung) bereitzustellen.

[…]

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Stand 05.03.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[…]

(5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[…]

(c) der Antragsteller verfügt

(i) für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP: Über die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) ~~für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP mit der Maßgabe, dass der Antragsteller für Geldzahlungen in CHF und/oder GBP, die nicht auf Margin bezogen sind, alternativ~~oder über ein Mehrwährungsgeldkonto bei

– CBF als CBF(I)-Konto, und/oder

– Clearstream Banking S.A. und/~~-~~oder

– Euroclear Bank SA/NV; und

(ii) für Geldzahlungen in USD: Über ein Konto bei einer Abwicklungsbank für USD oder ein unter Unterabsatz (i) genanntes Mehrwährungskonto.

Alle unter Paragraph (5)(c) genannten Konten können entweder im Namen des Antragstellers oder im Namen des Beauftragten des Darlehensgebers für Rechnung des Antragstellers eröffnet werden. Der Antragsteller ist einverstanden, dass die Eurex Clearing AG bei Wahl eines Mehrwährungskontos Beträge, die auf ein Mehrwährungskonto eines Antragstellers zu zahlen sind, falls erforderlich vor der Bezahlung in die Transaktionswährung (wie in Abschnitt 2 Nummer 2.1.7 definiert) umrechnen kann und dabei einen angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwendet;

[…]

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Stand 05.03.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

2.1.1 Eligible Darlehensvermögenswerte

[…]

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Nominalsicherheits-Rücklieferungsanspruch

[…]

(3) […]

Zur Klarstellung: in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, besichern die Nominalsicherheiten nicht die sich jeweils aus einer Wertpapierausschüttung (einschließlich einer sich aus einer Wahldividende ergebenden Wertpapierausschüttung) ergebenden Ansprüche des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und des Eurex Clearing Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

[…]

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten, Gleichwertigen Nominalsicherheiten und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

[…]

(2) […]

Jedes solche Pfandrecht besichert die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensnehmers zur (i) Lieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten am Rückgabetag (einschließlich im Fall einer nach Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) umgewandelten Wertpapierdarlehens-Transaktion), oder (ii) Zahlung des entsprechenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (c) und (d) (ii), Ziffer 2.4.2 Abs. (1) (a), Ziffer 2.4.5, Ziffer 2.6.4 Abs. (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Abs. (4) (b) und (c), Ziffer 2.7.3 Abs. (2) und Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) (iii), jeweils ausschließlich in Bezug auf die bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion. Dies gilt nicht im Falle der Stellung von

Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren in Bezug auf eine Ausfallrisiko-Netting-Einheit; in diesem Fall besichert das Pfandrecht an solchen Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren diese Verpflichtungen des Eurex Clearing Darlehensnehmers in Bezug auf alle Wertpapierdarlehens-Transaktionen, auf die sich diese Ausfallrisiko-Netting-Einheit bezieht. Das Pfandrecht dient weder der Sicherung eines Differenzanspruchs eines Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG bei Eintritt einer Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied noch der Absicherung eines Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG im Falle einer auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 bezogenen Gesamtbeendigung. Zur Klarstellung: in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, besichert das Pfandrecht nicht die Verpflichtungen des Eurex Clearing Darlehensnehmers in Bezug auf eine Wertpapierausschüttung (einschließlich einer sich aus einer Wahldividende ergebenden Wertpapierausschüttung).

[…]

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehensvermögenswerten

[…]

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten

[…]

(2) In Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist,

(i) kann sowohl das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied als auch der Eurex Clearing Darlehensnehmer jederzeit Gleichwertige Darlehenspapiere vollständig (oder, soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, teilweise) an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zurückgeben.; und

In Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion (ii) können das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied jederzeit die vollständige (oder, soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, teilweise) Rückgabe Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte einvernehmlich vereinbaren.

[…]

(3) In Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist,

(i) kann sowohl das Darlehensgeber Clearing-Mitglied als auch der Eurex Clearing Darlehensgeber jederzeit Gleichwertige Darlehenspapiere vollständig (oder, soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, teilweise)

von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zurückfordern.~~; und~~

In Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion ~~(ii)~~ können das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied jederzeit die vollständige (oder, soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, teilweise) Rückforderung Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte einvernehmlich vereinbaren.

[…]

(4) Außer in den oben ~~in~~ im jeweils zweiten Unterabsatz von Absatz (2) ~~(ii)~~ und Absatz (3) ~~(ii)~~ genannten Fällen, kann eine Rückgabe oder eine Rückforderung jeweils unabhängig von der anderen Partei geltend gemacht werden. Sofern die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers dies vorsehen, löst die Geltendmachung einer Rückgabe automatisch auch die Geltendmachung einer Rückforderung und die Geltendmachung einer Rückforderung automatisch auch die Geltendmachung einer Rückgabe aus.

[…]

2.4 Kapitalmaßnahmen

[…]

In Bezug auf Kapitalmaßnahmen (mit Ausnahme von Wahldividenden) betreffend Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, darf ein Clearing-Mitglied der EUI keine Anweisungen erteilen, die die Standardabwicklung einer solchen Kapitalmaßnahme abändert („Skip Transformation“). Sollte ein Clearing-Mitglied entgegen dem vorstehenden Satz der EUI fahrlässig oder vorsätzlich eine solche "Skip Transformation"-Anweisung erteilen, ist die Eurex Clearing AG unabhängig davon, ob sie einen Verlust erlitten hat, berechtigt, einem solchen Clearing-Mitglied für jede solche Anweisung einen Betrag in Höhe von EUR 300 oder USD 500 in Rechnung zu stellen, um die Abwicklungsdisziplin zu verbessern.

„**Wahldividenden**“ sind Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Ausschüttungen, die dem betreffenden Inhaber der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere die Wahlmöglichkeit einräumen, (i) Wertpapiere oder andere Instrumente anstelle einer Bardividende zu erhalten oder (ii) eine Bardividende wieder anzulegen und anstelle dieser wieder angelegten Barmittel Wertpapiere oder andere Instrumente zu erhalten (die gemäß vorstehenden Punkten (i) und (ii) erhaltenen Wertpapiere oder anderen Instrumente, die „**Wahl-Wertpapiere**“) oder (iii) eine Bardividendenzahlung in einer alternativen Währung zu erhalten (die „**Wahl-Barmittel**“).

2.4.1 Ausschüttungen (Distributions) in Bezug auf Unterliegende Wertpapiere

Fällt in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Tag, an dem die Inhaber der Unterliegenden Wertpapiere als Inhaber eines Anspruchs auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen identifiziert werden, (der „**Stichtag**“) in den Zeitraum

zwischen Valutierungstag (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) und Rückgabetag (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), zahlt bzw. liefert das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber unter einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion, und zahlt bzw. liefert der Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied unter der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion, vorbehaltlich und gemäß ~~den folgenden~~ folgender Bestimmungen einen Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte, der bzw. die zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vereinbart wurden oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, der bzw. die dem Betrag derjenigen Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstigen Ausschüttungen (einschließlich sich aus der Ausübung einer Wahlmöglichkeit im Zusammenhang mit diesen Ausschüttungen ergebende Wertpapiere oder Instrumente oder Barmittel anstelle dieser Ausschüttungen) gleichwertig ist bzw. sind, die das Darlehensgeber Clearing-Mitglied als Inhaber solcher Darlehenspapiere am Stichtag unter der Annahme, dass solche Darlehenspapiere am Stichtag beim Darlehensgeber Clearing-Mitglied verblieben wären, erhalten hätte (jeweils eine „**Ausschüttung**“); in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, entsprechen unter Berücksichtigung der Ziffer 2.1.8 der Betrag und die Art der Ausschüttung (einschließlich sich aus der Ausübung einer Wahlmöglichkeit im Zusammenhang mit dieser Ausschüttung ergebende Wertpapiere oder Instrumente oder Barmittel anstelle dieser Ausschüttung) dem bzw. der von EUI festgesetzten und der Eurex Clearing AG mitgeteilten Betrag und Art. Eine solche Verpflichtung zur Zahlung einer Ausschüttung gemäß dem vorstehenden Satz besteht nicht, wenn am Handelstag der Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfte die Unterliegenden Wertpapiere keinen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen aus der betroffenen Kapitalmaßnahme vermittelt haben.

Sofern nicht in dieser Ziffer 2.4.1 anders geregelt und vorbehaltlich der Ziffer 2.1.8, erfolgen, entsprechend der Festlegung durch die Eurex Clearing AG, Zahlungen und Lieferungen von Ausschüttungen durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an dem Tag, an dem das Darlehensgeber Clearing-Mitglied diese in Bezug auf die Darlehenspapiere erhalten hätte, wären die Darlehenspapiere am Stichtag beim Darlehensgeber Clearing-Mitglied verblieben („**Ausschüttungstag**“); in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, wird eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung oder Lieferung einer Ausschüttung an ein Clearing-Mitglied (sofern nicht in dieser Ziffer 2.4.1 anders geregelt) jedoch erst dann fällig, wenn die Eurex Clearing AG die Lieferung oder Zahlung von diesem Clearing-Mitglied bezüglich sämtlicher Ausschüttungen, die von diesem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit einer Wertpapierdarlehens-Transkation zu zahlen oder zu liefern sind, erhalten hat.~~.~~

[…]

(4) Wahldividenden in Bezug auf Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt

Bezieht sich eine Wahldividende auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, gilt Folgendes:

(a) Soweit das Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion auf die sich eine solche Wahldividende bezieht die Lieferung von Wahl-Wertpapieren oder Wahl-Barmitteln (gemäß den Bedingungen der betreffenden Emittentin oder der betreffenden anderen Person, die die betreffende Wahlmöglichkeit einräumt) anstelle einer Barausschüttung wählen möchte, muss das Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion bis spätestens 24 Stunden vor der betreffenden Auswahlfrist (i) eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) an den Eurex Clearing Darlehensnehmer übermitteln, die den Anspruch auf Bareinkommen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds gegen den Eurex Clearing Darlehensnehmer storniert, der standardmäßig im CREST System von EUI in Bezug auf diese Wahldividende eingestellt ist (eine „**Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung**“) und (ii) die Eurex Clearing AG über die Übermittlung einer solchen Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung benachrichtigen.

„**Auswahlfrist**“ bezeichnet den spätesten Zeitpunkt, zu dem gemäß den Bedingungen der betreffenden Wahldividende~~,~~ die Wahlmöglichkeit zur Lieferung von Wahl-Wertpapieren oder zur Zahlung von Wahl-Barmitteln wirksam ausgeübt werden kann.

(b) Sind die Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung und die entsprechende Benachrichtigung unter Einhaltung von Absatz (4) (a) übermittelt worden, hat der Eurex Clearing Darlehensgeber bis spätestens zur betreffenden Auswahlfrist (i) dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zu übermitteln, die den Anspruch auf Bareinkommen des Eurex Clearing Darlehensgebers gegen das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied storniert, der standardmäßig im CREST System von EUI in Bezug auf diese Wahldividende eingestellt ist (eine „**Eurex Clearing Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung**“) und (ii) das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über den Erhalt der Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung und die Übermittlung der Eurex Clearing Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung zu benachrichtigen.

(c) Sind die Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung und die entsprechende Benachrichtigung unter Einhaltung von Absatz (4) (a) übermittelt worden, hat der Eurex Clearing Darlehensnehmer zusätzlich zu seinen in Absatz (4)(b) beschriebenen Verpflichtungen~~,~~ bis spätestens am betreffenden Zahlungstag (i) dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zu übermitteln, die die Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung entsprechend bestätigt und (ii) das

Darlehensgeber Clearing-Mitglied über eine solche Übermittlung zu benachrichtigen.

„**Zahlungstag**“ bezeichnet den Tag, an dem gemäß den Bedingungen der betreffenden Wahldividende~~,~~ die betreffende Barausschüttung zahlbar wäre (sofern keine Wahlmöglichkeit zur Lieferung von Wahl-Wertpapieren oder Zahlung von Wahl-Barmitteln ausgeübt wurde).

(d) Hat der Eurex Clearing Darlehensgeber eine Eurex Clearing Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung unter Einhaltung von Absatz (4) (b) übermittelt, so hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vor dem betreffenden Zahlungstag (i) dem Eurex Clearing Darlehensgeber eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zu übermitteln, die die Eurex Clearing Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung entsprechend bestätigt (eine „**Darlehensnehmer-Einkommenstornoanweisung**“) und (ii) den Eurex Clearing Darlehensgeber über eine solche Übermittlung zu benachrichtigen.

(e) Hat das Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung unter Einhaltung von Absatz (4) (a) übermittelt, (i) kann das Darlehensgeber Clearing-Mitglied bis spätestens zum Geschäftsschluss des zweiten dem betreffenden Zahlungstag vorangehenden Geschäftstags in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion dem Eurex Clearing Darlehensnehmer eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zur Lieferung der betreffenden Wahl-Wertpapiere oder zur Zahlung der betreffenden Wahl-Barmittel in Bezug auf die Wahldividende an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied übermitteln (eine „**Darlehensgeber-Lieferanweisung**“) und (ii) hat das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, sofern es eine solche Darlehensgeber-Lieferanweisung übermittelt, den Eurex Clearing Darlehensnehmer über diese Übermittlung zu informieren.

(f) Sind die Darlehensgeber-Lieferanweisung und die entsprechende Benachrichtigung unter Einhaltung von Absatz (4) (e) übermittelt worden, so hat der Eurex Clearing Darlehensgeber vor dem betreffenden Zahlungstag (i) dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zur Lieferung der betreffenden Wahl-Wertpapiere oder zur Zahlung der betreffenden Wahl-Barmittel in Bezug auf die Wahldividende an den Eurex Clearing Darlehensgeber zu übermitteln (eine „**Eurex Clearing Darlehensgeber-Lieferanweisung**“) und (ii) das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über den Erhalt der Darlehensgeber-Lieferanweisung und die Übermittlung der Eurex Clearing Darlehensgeber-Lieferanweisung zu benachrichtigen.

Mit der Übermittlung einer solchen Eurex Clearing Darlehensgeber-Lieferanweisung entsteht unter den Clearing-Bedingungen in Bezug auf diese

Wahldividende ein Anspruch des Eurex Clearing Darlehensgebers gegen das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied auf Lieferung der betreffenden Wahl-Wertpapiere bzw. Zahlung der betreffenden Wahl-Barmittel an den Eurex Clearing Darlehensgeber („**Eurex Clearing Lieferanspruch**“) (unabhängig davon, ob (A) das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die betreffende Darlehensnehmer-Einkommenstornoanweisung übermittelt hat oder (B) das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eine entsprechende bestätigende Darlehensnehmer-Lieferanweisung (wie in Absatz (4) (h) definiert) übermittelt), mit der Maßgabe, dass ein Eurex Clearing Lieferanspruch nicht entsteht, soweit ein entsprechender Liefer- oder Zahlungsanspruch des Eurex Clearing Darlehensgebers gegen das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied hinsichtlich der betreffenden Wahl-Wertpapiere oder der betreffenden Wahl-Barmittel auch im CREST System von EUI begründet wird. Ist ein Eurex Clearing Lieferanspruch entstanden und wird danach ein entsprechender Liefer- oder Zahlungsanspruch des Eurex Clearing Darlehensgebers gegen das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied hinsichtlich der betreffenden Wahl-Wertpapiere oder der betreffenden Wahl-Barmittel im CREST System von EUI begründet, erlischt der Eurex Clearing Lieferanspruch soweit dieser im CREST System von EUI begründete Liefer- oder Zahlungsanspruch dem Eurex Clearing Lieferanspruch entspricht.

(g) Sind die Darlehensgeber-Lieferanweisung und die entsprechende Benachrichtigung unter Einhaltung von Absatz (4)(e) übermittelt worden, hat der Eurex Clearing Darlehensnehmer (unabhängig davon, ob das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die betreffende Darlehensnehmer-Einkommenstornoanweisung übermittelt hat) bis spätestens am betreffenden Zahlungstag (i) dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zu übermitteln, die die Darlehensgeber-Lieferanweisung entsprechend bestätigt (eine „**Eurex Clearing Darlehensnehmer-Lieferanweisung**“) und (ii) das Darlehensgeber Clearing-Mitglied über eine solche Übermittlung zu benachrichtigen.

(h) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied hat bis spätestens am betreffenden Zahlungstag (i) dem Eurex Clearing Darlehensgeber eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zu übermitteln, die die Eurex Clearing Darlehensgeber-Lieferanweisung entsprechend bestätigt -(eine „**Darlehensnehmer-Lieferanweisung**“) und (ii) den Eurex Clearing Darlehensgeber über eine solche Übermittlung zu benachrichtigen.

(i) Sofern ein Eurex Clearing Lieferanspruch begründet wurde, das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied jedoch keine betreffende Darlehensnehmer-Einkommenstornoanweisung übermittelt hat, sodass der Anspruch auf Bareinkommen des Eurex Clearing Darlehensgebers gegen das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, der standardmäßig im CREST System von EUI in Bezug auf diese Wahldividende eingestellt ist, nicht storniert wird, und erhält der Eurex Clearing Darlehensgeber eine Zahlung zur Erfüllung dieses

Anspruchs auf Bareinkommen vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, hat der Eurex Clearing Darlehensgeber den so erhaltenen Betrag an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zurückzuzahlen.

(j) Jegliche Zahlungs- und Lieferansprüche, die in Bezug auf eine Wahldividende zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer oder zwischen dem Eurex Clearing Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied gemäß diesem Absatz (4) entstehen, führen lediglich zu gesonderten einseitigen Ansprüchen zwischen den betreffenden Parteien, jedoch nicht zu einer Abänderung einer bestehenden Wertpapierdarlehens-Transaktion oder Schaffung einer neuen Wertpapierdarlehens-Transaktion.

2.4.2 Obligatorische Reorganisationen, Freiwillige Reorganisationen und Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten

[…]

(3) Freiwillige Reorganisationen (*Voluntary Reorganisations*) in Bezug auf Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt

[…]

(e) Wenn eine Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung im Einklang mit Absatz (3) (c), aber nach der ACON VCA Darlehensgeber Frist eingereicht wurde, gilt Folgendes:

(A) Nach Information durch EUI über die Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung, ~~übermittelt~~übermittelt der Eurex Clearing Darlehensgeber eine der Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON"-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

[…]

(4) Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten bezüglich Darlehenspapieren, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt

„**Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten**" sind bestimmte Kapitalmaßnahmen, bei denen die Teilnahme des entsprechenden Inhabers der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere obligatorisch ist, bei denen jedoch der Inhaber der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere die Wahl zwischen verschiedenen Vorteilen hat. Zur Klarstellung: Wahldividenden gelten nicht als Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten.

[…]

(d) Sollte eine Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung unter Einhaltung von Absatz (4) (b), aber nach der ACON ORMW Frist übermittelt worden sein, gilt Folgendes:

(A) Der Eurex Clearing Darlehensgeber ~~übermittelt~~übermittelt, nachdem er durch EUI von der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung informiert wurde, eine der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON"-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und (unter Beachtung von Absatz (4) (d) (B)) wird am Beabsichtigten ORMW-Abwicklungstag für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen ein Outturn im Einklang mit der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung durchgeführt.

[…]

2.6 Nichtlieferung

[…]

2.6.3 Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion; Nichtlieferung von Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

[…]

(2) Ungeachtet der Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes gemäß Absatz (1), stellt die Nichterfüllung eines Clearing-Mitglieds der jeweils in Ziffer 2.3.2 Abs. (2) bzw. (3) genannten Verpflichtungen einen Beendigungsgrund dar; ~~gemäß~~ Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) ~~dar~~findet entsprechende Anwendung. Gibt ein Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.3.2 Abs. (2) bzw. (3) Gleichwertige Nominalsicherheiten nicht zurück bzw. liefert die Nominalsicherheiten nicht, kann die Eurex Clearing AG die Margin-Verpflichtung jederzeit erhöhen.

(3) Erfolgt bei Fälligkeit keine Lieferung der Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten durch einen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht), stellt dies einen Beendigungsgrund dar; ~~gemäß~~ Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (2) findet entsprechende Anwendung~~dar~~.

2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds am Rückgabetag

[…]

(2) Tritt bezüglich einer Nicht-Erfüllten Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ein Stichtag für eine Barausschüttung oder eine Wertpapierausschüttung ~~in Form von Rechten~~ gemäß Ziffer 2.4.1 (einschließlich eines Stichtags in Bezug auf eine Wahldividende, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, jedoch ausschließlich eines Stichtags in Bezug auf jede

andere Wertpapierausschüttung, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) oder die Marktfrist im Zusammenhang mit einer ~~freiwilligen~~ Freiwilligen Reorganisation gemäß Ziffer 2.4.2 (jedoch ausschließlich einer Freiwilligen Reorganisation, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) ein, ist das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG zu zahlen, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist.

Die Vertragsstrafe wird wie folgt berechnet:

(a) hinsichtlich Barausschüttungen gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (1) beträgt die Vertragsstrafe 35,8 Prozent des Nettobetrags der Barausschüttung multipliziert mit der Anzahl der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber am Rückgabetag geschuldeten Gleichwertigen Darlehenspapiere. Die Vertragsstrafe ist in der Währung der Gleichwertigen Darlehenspapiere zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung in der betreffenden Währung einen Wert von mindestens EUR 5.000, GBP 5.000, CHF 7.000 oder USD 7.000 ergibt;

[…]

(c) hinsichtlich freiwilliger Reorganisationen gemäß Ziffer 2.4.2 Abs. (2) wird die Vertragsstrafe auf der Grundlage des folgenden Angebots berechnet:

[…]

Die Vertragsstrafe ist in der Währung der Gleichwertigen Darlehenspapiere zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000, GBP 5.000, CHF 7.000 oder USD 7.000 ergibt.

[…]

2.6.6 Nichtlieferung durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag einer Wertpapierausschüttung oder einer Wahldividende in Bezug auf Wertpapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt

(1) Erfolgt bei Vorliegen irgendeines der in Ziffer 2.4.1 Abs. (3) oder Ziffer 2.4.2 Abs. (3) (e) (B) oder, in Bezug auf Wahl-Wertpapiere, Ziffer 2.4.1 Absatz (4) (f) beschriebenen Umstände am betreffenden Fälligkeitstag oder, sofern die betreffende Lieferverpflichtung verschoben wurde, am betreffenden nächsten Geschäftstag keine tatsächliche Lieferung der betreffenden Wertpapiere durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber (die „**Nicht-Erfüllte Lieferverpflichtung**“ und die nicht gelieferten Wertpapiere, die „**Nicht-Gelieferten Wertpapiere**“), wird die betreffende Lieferverpflichtung (und die entsprechende Lieferverpflichtung des Eurex Clearing Darlehensnehmers an das

Darlehensgeber Clearing-Mitglied), vorbehaltlich von Absatz (2) auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

[…]
